

REGIONALE DEPONIER FÜR UNVERSCHMUTZTES AUSHUBMATERIAL

Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung

a) Rechtliche Anforderungen:

Eine Deponie ist als Anlage gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) zu betrachten. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach § 71 und §§ 75 ff PBG. Das Gesuch ist dementsprechend öffentlich auszuschreiben und gleichzeitig das Vorhaben im Gelände zu markieren. Eine Bewilligungserteilung kann nur erfolgen, wenn die Bestimmungen der Gesetze über den Umweltschutz (USG), den Gewässerschutz (GSchG), die Raumplanung (RPG), der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und des kantonalen Richtplans erfüllt sind. Im Sinne des Richtplans und Deponiekonzepts wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn die gemeinsame Benützbarkeit durch Dritte für Material aus der Region sichergestellt und der Bedarf für eine Deponie nachgewiesen ist. Der Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung schreibt für Inertstoffdeponien mit mehr als 500 000 m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Der vorgesehene Standort für eine Aushub-Inertstoffdeponie muss im kommunalen Nutzungsplan als entsprechende Zone ausgeschieden werden. Für die TVA-Bewilligung solcher Deponien wird ein vereinfachtes Verfahren angewandt. Gemäss Art. 21 TVA wäre eine Errichtungs- und eine Betriebsbewilligung nötig. Für Aushub-Inertstoffdeponien werden diese beiden Bewilligungen in einem Erlass zusammengefasst.

b) Anforderungen an den Standort:

Die Standortsuche wird den privaten Wirtschaftsträgern aus der Baubranche überlassen, weil für den Bauabfall im Gegensatz zum Siedlungsabfall keine öffentliche Entsorgungspflicht besteht. Die Anforderungen des Amtes für Umweltschutz an einen Standort für eine Aushub-Inertstoffdeponie in Anlehnung an die TVA sehen wie folgt aus:

- Das Mindestvolumen beträgt 100 000 m³. In begründeten Fällen (z. B. geografisch abgeschlossene Region) können kleinere Deponien bewilligt werden.
- Aushub-Inertstoffdeponien dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3), Grundwasserschutzarealen und nicht im Zuströmbereich von Fassungen oder von ungesicherten Quellen errichtet werden, die für die jetzige oder zukünftige Trinkwasserversorgung bedeutend sind.
- Mit Baugrunduntersuchungen und Setzungsberechnungen ist nachzuweisen, dass der Untergrund und die Umgebung der Deponie, allenfalls unter Einbezug baulicher Massnahmen, Gewähr dafür bieten, dass die Deponie langfristig stabil bleibt und dass keine Verformungen auftreten, die das Funktionieren der Entwässerung beeinträchtigen können. Beim Nachweis sind

Gewicht und Eigenschaften des abzulagernden Aushubs sowie Zeit- und Witterungseinflüsse zu berücksichtigen.

- Es ist nachzuweisen, dass der Standort nicht in einem überschwemmungs-, rutschungs- oder besonders erosionsgefährdeten Gebiet liegt.
- Bachläufe dürfen nicht eingedolt werden. Sie sind im Bereich der Deponie zu fassen und, spätestens nach Abschluss der Deponie, an der Erdoberfläche um diese herumzuleiten.
- Durch die Aushub-Inertstoffdeponien dürfen keine anderen Schutzinteressen wie Landschaftsschutz, Naturschutz, geschützte Pflanzen, Moorlandschaften usw. beeinträchtigt werden.
- Die Erschliessbarkeit des Projektperimeters ist zu gewährleisten.

c) Planliche und technische Anforderungen an die Errichtung:

- Übersichtsplan: 1:25'000
- Katasterplan
- Situationsplan mit Ist-Zustand und Abschlussgestaltung, Etappierung sowie Darstellung des Bodenaufbaus für die Nachnutzung
- Längs- und Querprofilpläne mit Höhenkoten
- Entwässerungsplan mit bestehenden und neu zu erstellenden Leitungen
- Technischer Bericht enthaltend Angaben über:
 - geologische und hydrologische Verhältnisse
 - Entwässerung
 - Erschliessung
 - Massnahmen zur Sauberhaltung der Zufahrtsstrassen
 - bauliche Massnahmen
 - vorgesehene Ablagerungsmaterial
 - Aufbau der Deponie
 - Etappierung mit den entsprechenden Kubaturen (Festmass)
 - mögliche Immissionen und Schutzvorkehren
 - Betriebsdauer
 - spätere Nutzung des Geländes
 - Rekultivierung (vgl. Punkt d)
 - Massnahmen zur Überwachung der Anlagen und der Bodenfruchtbarkeit (bei entsprechender Nachnutzung) bis fünf Jahre nach Abschluss der Deponie
- Fotodokumentation (optional)
- Zustimmung des Grundeigentümers

d) Anforderungen an den Betrieb:

- Betriebsreglement (siehe Muster) enthaltend Bestimmungen über:
 - Betriebsform
 - Zuständigkeit
 - Definition des Ablagerungsmaterials
 - Benützbarkeit durch Dritte für Material aus der Region
 - Öffnungszeiten
 - Gebührenordnung
 - Deponieordnung (siehe Muster)
 - Strassenunterhalt und Reinigung
 - Überwachung
 - Absperrungen
 - alle weiteren Vereinbarungen

- Verpflichtung, die Kalkulationsgrundlagen dem Amt für Umweltschutz auf Verlangen zur Einsicht zuzustellen
- Verpflichtung, jährlich den aktuellen Ablagerungsstand aufzunehmen und dem Amt für Umweltschutz abzuliefern bei gleichzeitiger Bekanntgabe der gültigen Deponiegebühr
- Der Umgang mit dem Bodenmaterial (Abtrag, Zwischenlagerung, Auftrag) hat schonend zu erfolgen. Als Richtlinie gilt der Ordner „Praktischer Bodenschutz, Anleitung für tiefbauliche Eingriffe in den Boden mit besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes“, welcher beim Amt für Umweltschutz bezogen werden kann.

e) Anforderungen an die Rekultivierung:

- Etappenweise gemäss späterer Nutzung:
 - Landwirtschaftliche Nutzung: Die Deponie ist soweit herzurichten, dass landwirtschaftlich nutzbares Kulturland entsteht. (Zur Entwässerung ist ein Gefälle von mindestens 4 % nötig). Für die Rekultivierung sind die Vorgaben der Anleitung „Praktischer Bodenschutz“ des Amtes für Umweltschutz zu berücksichtigen.
 - Forstwirtschaftliche Nutzung: Gemäss den Weisungen des Oberforstamtes.
- Die bewilligungskonforme Ausführung der Rekultivierung ist mit einer entsprechenden Kauti-
on (ev. Bank- oder Versicherungsgarantie) sicherzustellen. Diese ist bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Amt für Umweltschutz
6430 Schwyz